EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 08.VI.2007
K(2007)2554

Betrifft: Staatliche Beihilfe Nr. N 258/2007 – Deutschland
Rettungsbeihilfe zugunsten der Erich Rohde KG

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

I. VERFAHREN

(1) Am 7. Mai 2007 informierten die deutschen Behörden die Kommission über die Absicht, der Firma Erich Rohde KG (im Folgenden "Rohde") eine Rettungsbeihilfe zu gewähren. Mit Schreiben vom 9. und 16. Mai 2007 übermittelten die deutschen Behörden der Kommission weitere Informationen.

II. SACHVERHALT

(2) Beihilfenempfänger ist die Firma Erich Rohde KG aus Schwalmstadt, Hessen. Das Unternehmen produziert Schuhe und verfügt derzeit über 487 Beschäftigte.

(3) Die Firma ist die übergeordnete Einheit der Rohde Unternehmensgruppe, die auch selbst Schuhe produziert. Persönlich haftende Gesellschafterin ist eine Beteiligungs-GmbH, beschränkt haften diverse Familienmitglieder des verstorbenen Erich Rohde. Zur Gruppe gehören außerdem zwei Produktionsgesellschaften, die in Portugal und Österreich ansässig sind und neun ausländische Vertriebsgesellschaften.

(4) Nach Angaben der deutschen Behörden wurde die gegenwärtige Krise des Unternehmens durch gravierende Managementfehler des Gesellschafters verursacht. Er hat die bisher vorliegenden Jahresabschlüsse 2001 bis 2005 gefälscht. Nach den bisherigen Erkenntnissen betragen die Fehlbuchungen mehrere Millionen Euro.

(5) Am 12. März 2007 wurde mit dem Beschluss des Amtsgerichts Marburg ein vorläufiges Insolvenzverfahren gemäß §§ 21 und 22 Insolvenzverordnung eingeleitet, indem zum Schutz der Masse und der Gläubiger Rohdes vorläufige Vermögensverwaltung angeordnet wurde, mit der Wirkung, dass die Firma nur noch

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters verfügungsberechtigt ist. Dieses Verfahren geht der Insolvenzeröffnung voraus, die spätestens bis zum 1 Juni 2007 erfolgen soll. Denn bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die Beschäftigten Insolvenzfeld gemäß §§ 187 SGB III ff, das von einer Bank entsprechend § 184 SGB III vorfinanziert wird.

(6) Nach Angaben der deutschen Behörden ist die persönlich haftende Gesellschafterin ebenfalls in der Insolvenz, während die beschränkt haftenden Gesellschafter nicht in der Lage sind, das Unternehmen zu retten. Ein Insolvenzplanverfahren wurde verworfen und das Unternehmen soll stattdessen in einem *en bloc asset deal* vom Insolvenzverwalter an einen Dritten veräußert werden. Des Weiteren sollen auch die Produktionsgesellschaften nicht in der Lage sein, das Unternehmen zu retten, ohne selbst in Schwierigkeiten zu geraten.

(7) Zur Sicherstellung der Liquidität hat der vorläufige Insolvenzverwalter einen Liquiditätsplan erstellt, den die deutschen Behörden vorgelegt haben. Dieser sieht zur Deckung der laufenden Kosten in den nächsten 6 Monaten einen Liquiditätsbedarf in Spitzenzeiten von knapp […][*] vor. Dieser Betrag wird einerseits durch ein Darlehen (Kontokorrentkredit) von […] […] gedeckt, für das ein Zins in Höhe von […] vereinbart ist. Anderseits werden […] bereitgestellt über ein Factoring der entstehenden Forderungen aus dem Verkauf der Herbst- und Winterkollektion 2007/2008.

(8) Die Beihilfe wird in Form einer Bürgschaft zum Darlehen […] gewährt. Das Darlehen von […] wird bis zu 45%, d.h. bis zu einem Betrag von € 2,25 Millionen verbürgt. Das Bürgschaftsentgelt beträgt 1%. Rechtsgrundlage für die Bürgschaft sind das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2007 sowie die Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft.

(9) Deutschland gibt an, dass die Bürgschaft zunächst nur für 6 Monate gewährt wird und gegebenenfalls im Falle der Vorlage eines Umstrukturierungsplanes verlängert werden kann. Dementsprechend sichert Deutschland zu, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.

III. WÜRDIGUNG

(10) Die aus den staatlichen Mitteln stammende Verbürgung des Darlehens ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.[1] Der Staat verschafft mittels der Bürgschaft dem Beihilfeempfänger einen Vorteil, nämlich ein Darlehen der […], das ein Unternehmen in Insolvenz sonst nicht erhalten hätte. Dieser Vorteil droht den

---

[*] vertrauliche Information

[1] Randnummer 2.1.2. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14), Rs C-200/97, Ecotrade gegen AFS, Slg. 1998, I-7907, Randnr. 43, und Rs T-204/97 und T-270/97, EPAC, Slg.1997, II-2267, Randnr. 80 und 81.

Wettbewerb zu verfälschen und ist, da Rohde international aktiv ist, geeignet den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

(11) Allerdings ist die Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 (c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, da sie alle entsprechenden Voraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten[2] (im Folgenden „die R&U Leitlinien") erfüllt.

(12) Rohde ist zunächst förderfähig unter den R&U Leitlinien. Denn es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 10 Buchstabe c) der R&U Leitlinien. Es erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Vorraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Beihilfe wurden zwar nur vorläufige Sicherungsmaßnahmen und die Bestellung eines Insolvenzverwalters angeordnet, der Insolvenzgrund ist für diese Maßnahmen jedoch ebenso erforderlich, wie für die Insolvenzeröffnung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist.

(13) Obwohl das Unternehmen einer Unternehmensgruppe angehört, kommen nach Angaben Deutschlands andere Unternehmen im Sinne der Randnummer 13 der R&U Leitlinien nicht für die Rettung in Betracht, denn es handelt sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können.

(14) Des Weiteren handelt es sich bei der Beihilfe um eine Rettungsbeihilfe, die alle fünf Voraussetzungen der Randnummer 25 der R&U Leitlinien erfüllt.

(15) Erstens handelt es sich um eine Liquiditätsbeihilfe in Form einer Bürgschaft zu einem Darlehen entsprechend Randnummer 25 Buchstabe a). Neben dem Bürgschaftsentgelt in der Höhe von 1% wird für das Darlehen ein Zinssatz verlangt, der mit den Zinssätzen für Darlehen an gesunde Unternehmen vergleichbar ist. Mit […] liegt der Zinssatz weit über dem Referenzzinssatz für Deutschland von 4,62%.[3]

(16) Zweitens ist die Beihilfe im Sinne von Randnummer 25 Buchstabe b) aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt und hat keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte auf andere Mitgliedstaaten. Die Schließung der Muttergesellschaft hätte direkt negative Konsequenzen für die bestehenden Arbeitsplätze in Deutschland.

(17) Drittens wird die Dauer der Bürgschaft entsprechend Randnummer 25 Buchstabe c) auf sechs Monate beschränkt, wofür, wie oben in Punkt (9) angeben, auch die notwendige Verpflichtungserklärung erteilt wurde.

(18) Viertens ist entsprechend Randnummer 25 Buchstabe d) die Höhe der Beihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Weiterführung des Unternehmens während sechs Monate, für die die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist.

---

[2] ABl. C 244 vom 1.10.2004, S.2

[3] Siehe: http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html.

(19) Die anmeldete Beihilfe beträgt € 2,25 Millionen, was dem Teil des Liquiditätsbedarfes des Unternehmens entspricht, der nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Der Liquiditätsbedarf wurde vom Unternehmen substantiiert nachgewiesen. Allerdings konnte Rohde nicht den Anforderungen der Formel in Anhang 1 der R&U Leitlinien genügen, da die Jahresabschlüsse der Firma Rohde seit 2001 systematisch gefälscht wurden. Jedoch wurden der Kommission Schätzungen der tatsächlichen Finanzdaten zur Verfügung gestellt, die einen Liquiditätsbedarf von etwas mehr als […] ergeben.

(20) Schließlich haben die deutschen Behörden gemäß 25 Buchstabe e) bestätigt, dass Rohde weder Rettungs- noch Umstrukturierungsbeihilfen während der letzten 10 Jahre erhielt und der Grundsatz der einmaligen Beihilfe gemäß Randnummer 72 mithin eingehalten wurde.

(21) In Anbetracht dieser Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Rettungsbeihilfe alle Voraussetzungen gemäß Randnummer 25 der R&U Leitlinien erfüllt.

IV. ENTSCHEIDUNG

(22) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hat die Kommission beschlossen, dass die Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist und erhebt dagegen keine Einwände.

(23) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, können Sie dies der Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dessen Eingang mitteilen. Erhält die Kommission keinen mit Gründen versehenen Antrag auf Nichtveröffentlichung dieser Angaben innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Bekanntgabe dieses Schreibens gegenüber Dritten und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts in der Verfahrenssprache auf der Internet-Seite: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax-Nr.: 32 2 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie Kroes
Mitglied der Kommission